

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. November 1998	Nr. 22
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 98	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 300-15, 89-22</i>	418
5. 11. 98	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes <i>Ändert GVBl. II 300-28, 351-38, 72-123, 74-13, 18-3</i>	421
3. 11. 98	Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 70-205, ändert und hebt auf 70-79, 70-80, 70-81, 70-82; ändert GVBl. II 70-125, 320-20, 323-59, 70-92</i>	431

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften**

Vom 5. November 1998

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) In Teil II Abschnitt 3 erhält die Überschrift des § 33 folgende Fassung:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“.

b) Nach Teil V Abschnitt 1 wird als Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a
Beschleunigung von
Genehmigungsverfahren

§ 71a Anwendbarkeit

§ 71b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens

§ 71c Beratung und Auskunft

§ 71d Sternverfahren

§ 71e Antragskonferenz.“

c) In Teil V Abschnitt 2 erhält die Überschrift des § 74 folgende Fassung:

„Planfeststellungsbeschuß, Plan-genehmigung“.

2. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“

3. In § 17 Abs. 4 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 4 sowie in § 69 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

4. Die Überschrift von § 33 erhält folgende Fassung:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“.

5. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.

6. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen nach Abs. 1 können bis zum Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

7. In § 46 werden die Worte „wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können“ durch die Worte „wenn offensichtlich

ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat“ ersetzt.

8. In § 50 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

9. Nach Teil V Abschnitt 1 wird als Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a
Beschleunigung von
Genehmigungsverfahren

§ 71a

Anwendbarkeit

Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dient, finden die §§ 71b bis 71e Anwendung.

§ 71b

Zügigkeit des
Genehmigungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde trifft die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür, daß das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann.

§ 71c

Beratung und Auskunft

(1) Die Genehmigungsbehörde erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dies kann auf Verlangen schriftlich geschehen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache her angemessen erscheint.

(2) Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-15

4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

Andere Behörden und, soweit der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) Nach Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

§ 71d

Sternverfahren

(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren).

(2) Äußerungen nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

§ 71e

Antragskonferenz

Auf Verlangen des Antragstellers soll die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller einberufen."

10. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „§ 51 ist nicht anzuwenden“ durch die Angabe „die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

11. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabebereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme auf und veranlaßt, daß der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“

- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden nach Abs. 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“

- c) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Behörden nach Abs. 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.“

- d) Dem Abs. 4 werden als Satz 3 und 4 angefügt:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mindestens eine Woche“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 werden die Worte „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.

bbb) In Nr. 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „i die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) Nach Satz 6 wird als Satz 7 angefügt:

„Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.“

- g) In Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

12. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planfeststellungsbeschluß, Plan-genehmigung“.

- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.“
13. Nach § 75 Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:
- „(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich

und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.“

Artikel 2¹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

§ 15 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

Artikel 3

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Hinz

¹⁾ Ändert GVBl. II 89-22

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes*)**

Vom 5. November 1998

Artikel 1

Das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309¹⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Angaben zu den §§ 5, 6, 14, 15, 17, 26, 39 folgende Fassung:

„Behördlicher Datenschutzbeauftragter	§ 5
Verfahrensverzeichnis	§ 6
Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung . .	§ 14
Gemeinsame Verfahren	§ 15
Übermittlung an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes	§ 17
Frist	§ 26
Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane	§ 39 ¹⁾

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; das Wort „öffentliche“ wird durch die Worte „die in § 3 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Aufgabe der obersten Landesbehörden, Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist es, die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz jeweils für ihren Bereich sicherzustellen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der

Betroffene oder diejenigen Personen oder Stellen, die innerhalb des Geltungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie Daten im Auftrag verarbeiten.“

c) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbsttätig abläuft.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Akte ist jede der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Soweit andere landesrechtliche Vorschriften den Dateibegriff verwenden, ist Datei

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder

2. eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Dieses Gesetz gilt auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit sie hoheitliche Aufgaben unter Aufsicht der in Satz 1 genannten Stellen wahrnehmen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorhanden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (AbI. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31).

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-28

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die datenverarbeitende Stelle bleibt für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie für die Erfüllung ihrer sich aus § 8 ergebenden Pflichten auch dann verantwortlich, wenn personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit und der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; dabei sind der Gegenstand und der Umfang der Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen. Für ergänzende Weisungen gilt Satz 2 entsprechend. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob beim Auftragnehmer die nach § 10 erforderlichen Maßnahmen getroffen und die erhöhten Anforderungen bei der Verarbeitung von Daten, die besonderen Amts- oder Berufsgeheimnissen unterliegen sowie der in § 7 Abs. 4 genannten Daten eingehalten werden. An nicht-öffentliche Stellen darf ein Auftrag nur vergeben werden, wenn weder gesetzliche Regelungen über Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse noch überwiegende schutzwürdige Belange entgegenstehen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „Datenschutzbeauftragten“ das Wort „vorab“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

e) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Personen und Stellen, die im Auftrag Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung erledigen.“

6. Die §§ 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Die datenverarbeitende Stelle hat schriftlich einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie einen Vertreter zu bestellen. Bestellt werden dürfen nur Beschäftigte, die dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt werden. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Abs. 2 muß der behördliche Datenschutzbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Wegen dieser Tätigkeit, bei der er frei von Weisungen ist, darf er nicht benachteiligt werden. Er ist insoweit unmittelbar der Leitung der datenverarbeitenden Stelle zu unterstellen; in Gemeinden und Gemeindeverbänden kann er auch einem hauptamtlichen Beigeordneten unterstellt werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen sowie mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Die Beschäftigten der datenverarbeitenden Stelle können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an ihn wenden.

(2) Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die datenverarbeitende Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen und Hinweise zur Umsetzung zu geben. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Maßnahmen, die das in § 1 Satz 1 Nr. 1 geschützte Recht betreffen, hinzuwirken,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
3. die datenverarbeitende Stelle bei der Umsetzung der nach den §§ 6, 10 und 29 erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen,
4. das nach § 6 Abs. 1 zu erstellende Verzeichnis zu führen und für die Einsicht nach § 6 Abs. 2 bereitzuhalten,
5. das Ergebnis der Untersuchung nach § 7 Abs. 6 zu prüfen und im Zweifelsfall den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu hören.

Soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht, kann er die zur Erfül-

lung seiner Aufgaben notwendige Einsicht in Akten und die automatisierte Datenverarbeitung nehmen. Vor einer beabsichtigten Maßnahme nach Satz 2 Nr. 1 ist er rechtzeitig umfassend zu unterrichten und anzuhören. Wird er nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen.

(3) Die datenverarbeitende Stelle kann einen Beschäftigten ihrer Aufsichtsbehörde mit deren Zustimmung zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam einen ihrer Beschäftigten zum Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgabe nicht beeinträchtigt wird. Bestellungen von Personen, die nicht der datenverarbeitenden Stelle angehören, sind dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

§ 6

Verfahrensverzeichnis

(1) Wer für den Einsatz eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist, hat in einem für den behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmten Verzeichnis festzulegen:

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. die Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger sowie die Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
6. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10,
8. die Technik des Verfahrens,
9. Fristen für die Löschung nach § 19 Abs. 3,
10. eine beabsichtigte Datenübermittlung nach § 17 Abs. 2,
11. das begründete Ergebnis der Untersuchung nach § 7 Abs. 6 Satz 3.

(2) Die Angaben des Verfahrenszeichnisses können bei der datenverarbeitenden Stelle von jeder Person eingesehen werden; dies gilt für die Angaben zu Nr. 6, 7 und 10 nur, soweit dadurch die Sicherheit des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

Satz 1 gilt nicht für

1. Verfahren des Landesamtes für Verfassungsschutz,

2. Verfahren, die der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen,

3. Verfahren der Steuerfahndung,

soweit die datenverarbeitende Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt.

§ 7

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. eine diesem Gesetz vorgehende Rechtsvorschrift sie vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. dieses Gesetz sie zuläßt oder
3. der Betroffene ohne jeden Zweifel eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Sie muß sich im Falle einer Datenverarbeitung nach Abs. 4 ausdrücklich auch auf die dort genannten Daten beziehen. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(3) Unzulässig ist eine zu rechtlichen Folgen oder erheblichen Beeinträchtigungen für den Betroffenen führende Entscheidung, wenn sie auf einer Bewertung einzelner Merkmale seiner Person beruht, die ausschließlich durch eine automatisierte Verarbeitung seiner Daten erstellt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann durch Gesetz zugelassen werden, das die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen sicherstellt.

(4) Soweit nicht eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben vorsieht oder zwingend voraussetzt, darf eine Verarbeitung nur nach §§ 33 bis 35 und 39 erfolgen. Im übrigen ist eine Verarbeitung auf Grund dieses Gesetzes nur zulässig, wenn sie ausschließlich im Interesse des Betroffenen liegt und der Hessische Datenschutzbeauftragte vorab gehört worden ist.

(5) Wenn der Betroffene schriftlich begründet, daß der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten auf Grund dieses Gesetzes schutzwürdige, sich aus seiner besonderen persönlichen Lage ergebende Gründe entgegenstehen, ist die Verarbeitung nur zulässig, nachdem eine Abwägung im Einzelfall ergeben hat, daß seine Gründe hinter dem öffentlichen Interesse an der Verarbeitung zurückstehen müssen. Dem Betroffenen ist das Ergebnis mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(6) Wer für den Einsatz oder die wesentliche Änderung eines Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung zuständig ist, hat vor dem Beginn der Verarbeitung zu untersuchen, ob damit Gefahren für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschützten Rechte verbunden sind; dies gilt in besonderem Maße für die in § 7 Abs. 4 genannten Daten. Das Verfahren darf nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden können. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aufzuzeichnen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung zuzuleiten.

(7) Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 genannten Stellen dürfen Daten, die Straftaten betreffen, nur unter behördlicher Aufsicht verarbeiten oder wenn eine Rechtsvorschrift dies vorseht.

§ 8

Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Überprüfung der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten auf Grund von ihm vorgebrachter besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5),
3. Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19),
5. Schadensersatz (§ 20),
6. Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§§ 28 und 37 Abs. 2).

(2) Wenn eine in § 3 Abs. 1 genannte Stelle für die Gewährung einer Leistung, das Erkennen einer Person oder für einen anderen Zweck einen Datenträger herausgibt, auf dem personenbezogene Daten des Inhabers automatisiert, etwa in Form einer Chipkarte, verarbeitet werden, dann hat sie sicherzustellen, daß er dies erkennen und seine ihm nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zustehenden Rechte ohne unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen kann.

Der Inhaber ist bei Ausgabe des Datenträgers über die ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechte sowie über die von ihm bei Verlust des Datenträgers zu treffenden Maßnahmen und über die Folgen aufzuklären."

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die datenverarbeitende oder in ihrem Auftrag tätige Stelle hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die nach Abs. 2 und 3 erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu gewährleisten. Erforderlich sind diese Maßnahmen, soweit der damit verbundene Aufwand unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Verarbeitung zum Schutz des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechts angemessen ist.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, ist das Verfahren auszuwählen oder zu entwickeln, welches geeignet ist, so wenig personenbezogene Daten zu verarbeiten, wie zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich ist. Außerdem sind Maßnahmen schriftlich anzuordnen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Art des eingesetzten Verfahrens erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß

1. Unbefugte keinen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erhalten (Zutrittskontrolle),
2. Unbefugte an der Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden (Benutzerkontrolle),
3. die zur Benutzung eines Datenverarbeitungsverfahrens Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
4. personenbezogene Daten nicht unbefugt oder nicht zufällig gespeichert, zur Kenntnis genommen, verändert, kopiert, übermittelt, gelöscht, entfernt, vernichtet oder sonst verarbeitet werden (Datenverarbeitungskontrolle),
5. es möglich ist, festzustellen, wer welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit verarbeitet hat und wohin sie übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind (Verantwortlichkeitskontrolle),
6. personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auf-

traggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. durch eine Dokumentation aller wesentlichen Verarbeitungsschritte die Überprüfbarkeit der Datenverarbeitungsanlage und des -verfahrens möglich ist (Dokumentationskontrolle),
8. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

(3) Werden personenbezogene Daten nicht automatisiert verarbeitet, dann sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Erforderlichkeit einer Datenübermittlung muß bei einer der beteiligten Stellen vorliegen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Werden Daten nicht über eine bestimmte Person, sondern über einen bestimmbaren Personenkreis, etwa durch Videoüberwachung, erhoben, dann genügt es, wenn er die seinen schutzwürdigen Belangen angemessene Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen Daten ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt.“

- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, dann ist er von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 aufzuklären.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung“

- b) Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ werden gestrichen.

- c) In Satz 2 wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Wort „des“ gestrichen und die Worte „eines in § 3 Abs. 1 genannten“ werden eingefügt.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„ § 15

Gemeinsame Verfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren datenverarbeitenden Stellen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht, ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Benutzung des Verfahrens ist im Einzelfall nur erlaubt, wenn hierfür die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gegeben ist. Vor der Einrichtung oder Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist der Hessische Datenschutzbeauftragte zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Abs. 2 Satz 1, das Verfahrensverzeichnis nach § 6 Abs. 1 und das Ergebnis der Untersuchung nach § 7 Abs. 6 Satz 3 vorzulegen.

(2) Die beteiligten Stellen bestimmen eine Stelle, der die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens obliegt und legen schriftlich fest

1. die Bezeichnung und die Aufgaben jeder beteiligten datenverarbeitenden Stelle sowie den Bereich der Datenverarbeitung, für deren Rechtmäßigkeit sie im Einzelfall verantwortlich ist und
2. die für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens nach § 10 Abs. 2 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die mit der Durchführung des gemeinsamen Verfahrens betraute Stelle verwahrt ein Doppel des von den beteiligten Stellen nach § 6 Abs. 1 zu erstellenden Verfahrensverzeichnisses und hält es zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nr. 1 zur Einsicht für die Öffentlichkeit bereit; dies gilt auch für die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit dadurch die Sicherheit des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Stellen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, können am

gemeinsamen Verfahren beteiligt werden, wenn vertraglich sichergestellt ist, daß sie in diesem Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwerfen.

(4) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 18 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 Satz 3 gelten entsprechend, wenn innerhalb einer datenverarbeitenden Stelle ein gemeinsames automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten für verschiedene Zwecke eingerichtet wird."

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übermittlung an Empfänger
außerhalb des Geltungsbereichs des
Grundgesetzes

(1) Für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des Geltungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Eine Übermittlung an Empfänger außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs ist auf Grund dieses Gesetzes nur zulässig, wenn sie ausschließlich im Interesse des Betroffenen liegt oder beim Empfänger ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über die Angemessenheit ist der Hessische Datenschutzbeauftragte zu hören. Sofern beim Empfänger kein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen

können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Der Empfänger, an den die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die mit den Zwecken zu vereinbaren sind, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt werden."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Datenverarbeitende Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert speichern, haben die Betroffenen von dieser Tatsache schriftlich zu benachrichtigen und dabei die Art der Daten sowie die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Speicherung zu nennen. Die Benachrichtigung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens mit deren Durchführung. Dienen die Daten der Erstellung einer beabsichtigten Mitteilung an den Betroffenen, kann die Benachrichtigung mit dieser Mitteilung verbunden werden.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. die Daten beim Betroffenen erhoben oder von ihm mitgeteilt worden sind,
2. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,
3. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung seiner Daten erlangt hat,
4. die Benachrichtigung des Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert."

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Werden personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert, dann ist dem Betroffenen von der speichernden Stelle" durch die Worte „Datenverarbeitende Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert speichern, haben dem Betroffenen" und die Worte „regelmäßiger Übermittlungen" durch die Worte „übermittelter Daten" ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Prüfungs- und Berufungsverfahren können die in Abs. 1 bis 6 gewährten Rechte erst nach dem Verfahrensabschluß geltend gemacht werden.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Berichtigung, Sperrung und
Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
2. ihre Verarbeitung unzulässig ist und die Löschung den Betroffenen in der Verfolgung seiner Rechte beeinträchtigen würde.

Bei automatisierten Verfahren ist die Sperrung grundsätzlich durch technische Maßnahmen sicherzustellen; im übrigen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verarbeitung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden sind oder für die sie nach § 13 Abs. 2 und 4 weiterverarbeitet werden dürfen. Wenn bei der Speicherung nicht absehbar ist, wie lange die Daten benötigt werden, ist nach einer auf Grund der Erfahrung zu bestimmenden Frist zu prüfen, ob die Erforderlichkeit der Speicherung noch besteht. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist.

(5) Empfänger personenbezogener Daten sind unverzüglich von der Berichtigung nach Abs. 1 sowie von der Sperrung nach Abs. 2 und der Löschung nach Abs. 4 zu unterrichten.

Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte bestehen, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(6) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Abs. 3 nur durchzuführen, wenn die gesamte zur Person des Betroffenen geführte Akte zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Stellen, die Akten nur vorübergehend beigezogen haben.“

15. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird folgender Satz 5 und 6 angefügt:

„Er bestellt für den Fall seiner Verhinderung oder für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl seines Nachfolgers einen Beschäftigten seiner Dienststelle zum Vertreter. Als Verhinderung gilt auch, wenn im Einzelfall in der Person des Hessischen Datenschutzbeauftragten Gründe vorliegen, die bei einem Richter zum Ausschluß von der Mitwirkung oder zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit führen können.“

- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Unabhängigkeit

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist als oberste Landesbehörde in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den

datenverarbeitenden Stellen. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben; insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen datenverarbeitenden Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten, soweit sie nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auch bei den Stellen, die sich und soweit sie sich nach § 4 Abs. 3 Satz 1 seiner Kontrolle unterworfen haben."

- b) In Abs. 3 werden die Worte „sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 30“ durch die Worte „den Vorschriften“ ersetzt und nach den Worten „in Hessen“ werden die Worte „für nicht-öffentliche Stellen“ eingefügt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Der bisherige § 39 wird Abs. 2.

20. § 26 wird durch folgenden neuen § 26 ersetzt:

„§ 26
Frist

Soweit der Hessische Datenschutzbeauftragte auf Grund einer Rechtsvorschrift gehört wird, teilt er unverzüglich mit, ob und innerhalb welcher Frist er eine Stellungnahme abgeben wird."

- 21. In § 27 werden die Worte „verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt“ durch die Worte „verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt“ ersetzt.
- 22. In § 31 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt und es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für sonstige Beschäftigte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“
- 23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhalten Satz 1 bis 3 folgende Fassung:

„Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen im Rahmen bestimmter Forschungsvorhaben verarbeiten,

soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Im Falle des Satz 2 bedarf die Verarbeitung durch Stellen des Landes der vorherigen Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „erreicht ist“ durch die Worte „dies zuläßt“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienstherr oder Arbeitgeber darf Daten seiner Beschäftigten nur verarbeiten, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung es vorsieht. Die für das Personalaktenrecht geltenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes sind, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist, auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst entsprechend anzuwenden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 umfaßt auch die Art der automatisierten Auswertung der Daten des Beschäftigten. § 18 Abs. 6 findet keine Anwendung.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung von Daten der Beschäftigten hat die Dienststelle das Verzeichnis (§ 6) der Personalvertretung im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens mit dem Hinweis vorzulegen, daß sie eine Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten fordern kann. Macht die Personalvertretung von dieser Möglichkeit Gebrauch, beginnt die von ihr einzuhaltende Frist erst mit der Vorlage der von

der Dienststellenleitung einzuholenden Stellungnahme."

- d) Abs. 6 wird gestrichen.
 e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 f) Der bisherige Abs. 8 wird gestrichen.

25. In § 37 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

26. In § 38 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Dateien“ durch die Worte „Verfahren“ ersetzt.

27. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 39a wird § 39.
 b) In Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und die Worte „und § 39“ gestrichen.

28. § 42 Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ werden gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Hessische Datenschutzgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Folgeänderungen anderer Gesetze

1. Das Hessische Krankenhausgesetz 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Krankenhäuser gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne die Einschränkung für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angaben „§§ 11, 13, 14 und 16“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.

bb) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „die Vorschriften über die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke“ ersetzt.

d) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ gestrichen.

f) Abs. 6 wird gestrichen.

g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6, wobei die Angabe „Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 5“ ersetzt wird.

2. Das Hessische Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143, ber. S. 204), wird wie folgt geändert:

a) § 83 Abs. 6 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

In § 83 Abs. 6 werden die Worte „vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424)“ ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung.“

b) § 84 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

§ 84 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

3. Das Hessische Privatrundfunkgesetz vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1997 (GVBl. I S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 65 Satz 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes über den Hessischen Datenschutzbeauftragten finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

4. Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753)⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

a) § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Hessische Datenschutzgesetz bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes über das Recht des Betroffenen auf Gegenvorstellung auf Grund eines schutzwürdigen besonderen persönlichen Inter-

²⁾ Ändert GVBl. II 351-38
³⁾ Ändert GVBl. II 72-123
⁴⁾ Ändert GVBl. II 74-13
⁵⁾ Ändert GVBl. II 18-3

esses und über die Beteiligung der datenverarbeitenden Stelle an gemeinsamen Verfahren finden keine Anwendung. Personenbezogene Daten sind nicht zu löschen, sondern nur zu sperren, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren sind, zu wis-

senschaftlichen Zwecken erforderlich ist."

b) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „der Dateibeschreibung“ durch die Worte „dem Verzeichnisse“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6 § 6 tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
des Innern und für
Landwirtschaft Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 3. November 1998

Artikel 1¹⁾

Hessisches Hochschulgesetz

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 6 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 7 Mitglieder und Angehörige
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 10 Beschlüsse
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Zusammensetzung der Gremien

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studienreform
- § 17 Studienberatung
- § 18 Studienvorbereitung ausländischer Studierender
- § 19 Studiengänge
- § 20 Weiterbildung
- § 21 Verwendung von Tieren
- § 22 Hochschulprüfungen
- § 23 Regelstudienzeit
- § 24 Prüfungsordnungen
- § 25 Studienordnungen
- § 26 Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots
- § 27 Hochschulgrade
- § 28 Führung ausländischer Grade
- § 29 Einstufungsprüfung
- § 30 Promotion
- § 31 Habilitation
- § 32 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

- § 33 Aufgaben der Forschung
- § 34 Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
- § 35 Forschung mit Mitteln Dritter, Nebentätigkeit
- § 36 Forschungsfonds

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

- § 37 Satzungsrecht
- § 38 Senat
- § 39 Senatsausschüsse
- § 39a Akademisches Kollegium
- § 40 Beirat
- § 41 Präsidentin oder Präsident
- § 42 Wahl und Ernennung, Abwahl
- § 43 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 44 Kanzlerin oder Kanzler
- § 45 Präsidium
- § 46 Fachbereich
- § 47 Fachbereichsrat
- § 48 Dekanin oder Dekan
- § 49 Ausschüsse und Kommissionen
- § 50 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 51 Zentrum für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung
- § 52 Kooperationsrat
- § 53 Informationsmanagement

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 54 Fachbereich Medizin
- § 55 Fachbereichsrat Medizin
- § 56 Fachbereichsleitung
- § 57 Universitätsklinikum
- § 58 Klinikumsvorstand
- § 59 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor
- § 60 Bestellung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors
- § 61 Dekanin oder Dekan
- § 62 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor
- § 63 Pflegedirektorin oder Pflegedirektor
- § 64 Medizinische und medizinisch-theoretische Zentren
- § 65 Abteilungen
- § 66 Lehrkrankenhäuser

¹⁾ GVBl. II 70-205

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 67 Unterrichtsgeldfreiheit
- § 68 Hochschulzugang
- § 69 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 70 Teilzeitstudium
- § 71 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 72 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 73 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 74 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 75 Professorinnen und Professoren
- § 76 Einstellungsvoraussetzungen
- § 77 Berufungsverfahren
- § 78 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 79 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 80 Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 81 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 82 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 83 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 84 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 85 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 86 Lehrverpflichtung
- § 87 Lehrbeauftragte
- § 88 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 89 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 90 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht

- § 91 Finanzwesen
- § 92 Vermögensverwaltung
- § 93 Verteilung der Mittel
- § 94 Hochschulplanung
- § 95 Zielvereinbarungen
- § 96 Rechts- und Fachaufsicht
- § 97 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 98 Studentenschaft
- § 99 Aufgaben der Studentenschaft

§ 100 Organe der Studentenschaft

§ 101 Fachschaften

§ 102 Haushalt

§ 103 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

- § 104 Genehmigungen
- § 105 Anerkennung
- § 105 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 107 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 108 Staatliche Finanzhilfe
- § 109 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 110 Experimentierklausel
- § 111 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 112 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –
- § 113 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 114 Neuwahlen
- § 115 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 116 Gebührenfreiheit
- § 117 Ministerium

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung der Hochschulen

Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führen eigene Siegel.

§ 2

Hochschulen des Landes

(1) Hochschulen des Landes sind

1. die Universitäten:
Technische Universität Darmstadt,
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
Justus-Liebig-Universität Gießen,
Universität Gesamthochschule Kassel,
Philipps-Universität Marburg;
2. die Kunsthochschulen:
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main;

3. die Fachhochschulen:

Fachhochschule Darmstadt,
 Fachhochschule Frankfurt am Main,
 Fachhochschule Fulda,
 Fachhochschule Gießen-Friedberg,
 Fachhochschule Wiesbaden.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Hochschule einen anderen Namen geben.

§ 3

Aufgaben aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege der Wissenschaften, der Künste und des kulturellen Erbes sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie sind dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis ebenso verpflichtet wie der Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft. Sie bereiten die Studierenden auf die Verantwortung in der Gesellschaft vor. Sie wirken dadurch an der Festigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen mit.

(2) Die Hochschulen bereiten auf berufliche Aufgaben vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erforderlich oder nützlich ist.

(3) Die Hochschulen fördern das weiterbildende Studium und die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie unterstützen entsprechende Forschungs- und Lehrprogramme.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Behinderten hin. Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Hochschulen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen und stimmen ihre Planung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ab.

(8) Die Hochschulen fördern die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die gesellschaftliche und betriebliche Praxis. In diesem Rahmen unterstützen sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventen der Hochschule.

(9) Die Hochschulen erörtern mit Angehörigen des öffentlichen Lebens die Erfüllung ihrer Aufgaben und unterrichten regelmäßig die Öffentlichkeit.

§ 4

Aufgaben einzelner Hochschulen

(1) Der Universität obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Sie bildet den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heran.

(2) Die Kunsthochschule hat die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Sie bildet den künstlerischen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(3) Die Fachhochschule vermittelt eine anwendungsbezogene Ausbildung, die auf den Erkenntnissen der Forschung beruht. Im Rahmen dieses Ausbildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.

(4) Die Universität Gesamthochschule Kassel hat die Aufgabe einer Universität und einer Kunsthochschule. Sie bietet gestufte Studiengänge in dafür geeigneten Bereichen an.

(5) Die Hochschulen können im Wege der Zusammenarbeit zusätzliche Aufgaben übernehmen. Die Hochschulen einer Region sollen ein abgestimmtes Studienangebot fördern.

§ 5

Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten).

(2) Auftragsangelegenheiten der Hochschule sind:

1. Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz, Verwaltung des der Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögens, Bauangelegenheiten im Einvernehmen mit der staatlichen Hochbauverwaltung,
2. Krankenversorgung sowie die der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesens obliegenden Aufgaben, Ausbildung und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher und nicht-tierärztlicher Fachberufe,
3. Ermittlung der Ausbildungskapazität zur Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen,

- Hochschulstatistik, Festlegung der Vorlesungszeiten,
4. Materialprüfungen sowie die sonstigen amtlich wahrzunehmenden Prüfungs-, Untersuchungs- und Begutachtungsaufgaben,
 5. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 6

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach § 3 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

(2) Alle an Forschung und Lehre Beteiligten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken. Werden ihnen Forschungsmethoden oder -ergebnisse in ihrem Fachgebiet bekannt, die die Menschenwürde, das friedliche Zusammenleben der Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen können, soll dies öffentlich gemacht und innerhalb der Hochschule erörtert werden.

§ 7

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, medizinische, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Hochschule gehören, können ihre Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen. Dasselbe gilt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren mit der Hochschule verbunden sind.

(3) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe),
2. die Studierenden,
3. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluß sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder),

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens (administrativ-technische Mitglieder)

je eine Gruppe.

(4) Zur Professorengruppe gehören auch wissenschaftliche Mitglieder, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 76 erfüllen und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind. Die Beauftragung erfolgt durch Beschluß des Fachbereichsrats mit Zustimmung des Senats. Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn dies zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen erforderlich ist.

(5) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören auch hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die sich in der Weiterbildung befinden.

(6) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie die zur Promotion oder Habilitation Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen die Verpflichtungen nach Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(3) Alle Mitglieder und Angehörige haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. §§ 20, 83 und 84 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), gelten entsprechend.

(4) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, können nicht

Mitglieder des Fachbereichsrats oder des Senats nach § 38 Abs. 2 sein.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Ihr Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 10

Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(3) Über eine Angelegenheit ist auf Verlangen einer Gruppe in einer zweiten Sitzung ein weiteres Mal zu beraten, wenn sämtliche Mitglieder dieser Gruppe überstimmt wurden. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der ersten Sitzung zu stellen.

(4) Soweit Gesetz oder Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Senat und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Der Senat und der Fachbereichsrat können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegen-

heiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 12

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, Fachbereichsrat und Studienausschuß werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder soll die Wahlordnung Vorkehrungen treffen, daß unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden kann in der Wahlordnung auf ein Jahr verkürzt werden. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(5) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die Stellvertretung. Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Mitglied des Gremiums für die restliche Amtszeit; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

(6) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 13

Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zum Senat sowie den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt die Kanzlerin oder der Kanzler Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen. Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.

(2) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche, erklären sie bei der Immatrikulation oder Rück-

meldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(3) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen und regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wahlanfechtungen.

§ 14

Zusammensetzung der Gremien

(1) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt. Die Wahlordnung kann Ergänzungswahlen vorsehen.

(2) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, daß das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 15

Ziele des Studiums

Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 16

Studienreform

(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und zu reformieren. Dabei sollen sie insbesondere gewährleisten, daß

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen geschaffen wird,
2. die Studiengänge so aufgebaut werden, daß bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen kann,

3. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,

4. die Formen der Lehre und des Studiums dem Stand der fachlichen, methodischen und didaktischen Erkenntnisse entsprechen,

5. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen; dabei sollen in geeigneten Studiengängen Ausbildungsteile projektbezogen sein,

6. die Studiengänge eine übersichtliche Struktur aufweisen, zwischen Grund- und Vertiefungsstudium unterscheiden und Studienschwerpunkte vorsehen,

7. einander entsprechende Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und der Studienaufbau einen Hochschulwechsel ermöglicht.

(2) Die Studienreform bei Studiengängen, die mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen abgeschlossen werden, erfolgt im Zusammenwirken mit der für die Prüfungen zuständigen Stelle.

§ 17

Studienberatung

(1) Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie soll Studierende persönlich beraten und dabei die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern an Hochschulen berücksichtigen (allgemeine Studienberatung). Die Studienberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann (Studienfachberatung). Die allgemeine Studienberatung wird von der Hochschule zentral wahrgenommen. Die Studienfachberatung ist in den Fachbereichen insbesondere Aufgabe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern zusammen. Sie wirken darauf hin, den Frauenanteil dort zu erhöhen, wo er gering ist.

§ 18

Studienvorbereitung ausländischer Studierender

(1) Die Hochschulen bereiten Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung auf das Studium vor. Zur Durchführung dieser Aufgabe bilden sie nach Maßgabe des Abs. 3 Studienkollegs als zentrale technische Einrichtungen und nehmen Prüfungen ab.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vorbereitenden Kursen sind Studierende der Hochschule und wahlberechtigt zum Senat und zum Studentenparlament; sie gehören keinem Fachbereich an.

(3) Es wird ein Beirat gebildet, der über die Entwicklungsplanung, die Verteilung des Ausbildungsangebots und die Zahl der Ausbildungsplätze berät. Er entscheidet, für welche Hochschulen Studienkollegs eingerichtet werden, und beschließt die Prüfungsordnungen.

(4) Dem Beirat gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Hochschule, die Leiterinnen und Leiter der Studienkollegs, je eine Studierende oder ein Studierender jedes Studienkollegs und drei vom Ministerium berufene Mitglieder an.

§ 19

Studiengänge

(1) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluß und werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Berufspraktika sollen nach Möglichkeit in den Studiengang eingeordnet werden.

(2) Grundständige Studiengänge sollen nach Möglichkeit so aufgebaut sein, daß sie neben einer teilweisen Ausübung eines Berufs oder der Betreuung von Angehörigen absolviert werden können (Teilzeitstudium).

(3) Studiengänge können eine zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis wechselnde Ausbildung vorsehen. Sie können berufsbegleitend oder als Verbund von beruflicher Bildung und Hochschulstudium organisiert sein (Studium im Praxisverbund).

(4) Die Universitäten eröffnen den Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen die Möglichkeit, sich durch ein erfolgreiches Studium von zwei Semestern für die Zulassung zur Diplomprüfung und zur Promotion in ihrem Fach zu qualifizieren. Wer einen akkreditierten Master-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, soll ohne Qualifikationsstudium promovieren können.

(5) Zur Vertiefung und Ergänzung eines Hochschulstudiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.

§ 20

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen entwickeln und anbieten.

(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Für den Besuch weiterbildender Studien sind insgesamt kostendeckend Gebühren zu erheben; ihre Höhe richtet sich nach dem Grad der beruflichen Wertbarkeit und den Einkommensverhältnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Gebühren werden von der Leitung der Hochschule festgelegt. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden, wenn die Einnahmen die Kosten übersteigen.

§ 21

Verwendung von Tieren

(1) In der Lehre soll auf die Verwendung von Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, daß Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Studierende erhalten die Möglichkeit, die Zulassung zur Abschlußprüfung ohne Leistungsnachweise zu erlangen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden.

(4) An Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 berichtet die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte der Hochschule einmal jährlich dem Senat über den Stand der Entwicklung.

§ 22

Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden bei Beurteilung ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben.

(2) Hochschulabschlußprüfungen können in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden. Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile und müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden

kann. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(3) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, daß ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(4) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(5) Studienzeiten an einer anderen Hochschule und dabei erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet die Leitung der Hochschule.

(6) Für die Prüfungsorganisation sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich. Sie beaufsichtigen die Prüfungsämter und -ausschüsse bei der Festlegung der Meldefristen für die Prüfung, der Rücktrittsfristen, der Prüfungstermine und der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden. Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Den Studierenden wird nach der Meldung zur Prüfung bekanntgegeben, in welchem Zeitraum die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Ist die Prüfung ein Vierteljahr nach den sich aus Satz 2 und 3 ergebenden Fristen nicht abgelegt, ist die Leitung der Hochschule zu unterrichten.

(7) Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erteilt werden.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Abs. 2 und 3 sowie die §§ 23 und 24 gelten für staatliche Prüfungen entsprechend.

§ 23

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien.

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten.

(3) Die Regelstudienzeit bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß ist entsprechend den ländergemeinsamen Empfehlungen festzulegen. Eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit ist anzurechnen.

§ 24

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, in denen insbesondere zu regeln sind

1. das Studienfach und das Studienziel für Zwischen- und Abschlußprüfungen,
2. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien,
3. die Regelstudienzeit,
4. die vor und während des Studiums nachzuweisenden Praktika, besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
5. die Fristen für die Meldung zu den Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen haben,
6. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung,
7. die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise und die Voraussetzungen, unter denen Prüfungsversuche und Prüfungen nicht angerechnet werden (Freiversuche),
8. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
9. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse,
11. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach abgeschlossener Prüfung,
13. der nach bestandener Prüfung zu verleihende Grad.

(2) Zur Übertragung von Leistungen auf andere Studiengänge soll nach einem Punktsystem verfahren werden, welches das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt.

§ 25

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht eine fächerübergreifende Grundlegung und Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können; sie soll nach Möglichkeit zulassen, daß Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden können.

(2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind, und ordnet sie dem Grund- und dem Hauptstudium zu. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Zyklus und die Angebotsform der Lehrveranstaltungen sollen auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden Rücksicht nehmen. Die Studienordnung soll über Alternativen zu Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums informieren.

(3) Die Studienordnung kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder dem Bestehen von Prüfungen, abhängig machen. Sie kann die Anforderungen festlegen, die an die Beherrschung der englischen Sprache sowie moderner Datenverarbeitungsmethoden zu stellen sind.

(4) Zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen kann der Studienausschuß Abweichungen von den in der Studienordnung vorgesehenen Veranstaltungsformen gestatten.

§ 26

Vermittlung und Bewertung
des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und der Arbeit in kleinen Gruppen gefördert werden.

(2) Die Studierenden an einer Universität werden bis zur Ablegung der Zwischenprüfung oder dem Erreichen eines vergleichbaren Studienabschnitts einem

Mitglied der Professorengruppe ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit); steht in einem Fachbereich keine ausreichende Zahl von Professorinnen und Professoren zur Verfügung, können auch wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten zu Mentorinnen und Mentoren bestellt werden. Die Mentorinnen und Mentoren erörtern mit den ihnen zugeordneten Studierenden zum Ende des ersten Studienjahres den bisherigen Erfolg und die weitere Planung des Studiums.

(3) Die Mitglieder der Professorengruppe an den Universitäten sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit neben der Lehre im Durchschnitt zwei Stunden pro Woche für die Tätigkeit als Mentorin oder Mentor zur Verfügung zu stehen.

(4) Der Studienausschuß regelt die Einzelheiten des Betreuungsangebots. Die Dekaninnen und Dekane ordnen die Studierenden den Mentorinnen und Mentoren zu und sorgen für die Durchführung des Betreuungsangebots; sie berichten der Hochschulleitung über Ausgestaltung und Durchführung der Mentorentätigkeit.

(5) Die Hochschule hat die Aufgabe, Qualität und Erfolg der Lehre zu ermitteln und zu bewerten (Evaluierung). Die Studierenden sind hierbei zu beteiligen. Die Hochschulen vereinbaren mit dem Ministerium die Grundzüge des Bewertungsverfahrens und die Form des Zusammenwirkens der Hochschulen untereinander.

§ 27

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Sie kann nach Maßgabe einer besonderen Ordnung den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Die Fachhochschule verleiht den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). Die Universität kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums den Magistergrad verleihen. Über den verliehenen Grad erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Abs. 1 genannten Grade verleihen.

(3) Die Hochschule kann in Prüfungsordnungen weitere, insbesondere international gebräuchliche akademische Grade vorsehen.

§ 28

Führung ausländischer Grade

(1) Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dürfen ihren in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Hochschulgrad in der Originalform, gegebenenfalls in der in diesem Staat üblichen Abkürzung, mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz ohne Genehmigung führen. Im übrigen bedarf die Führung der Genehmigung bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Genehmigung wird in der Regel mit der Maßgabe erteilt, daß der Grad in der Originalform mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen ist. Sie setzt voraus, daß der Grad auf Grund eines Hochschulstudiums erworben wurde und die verleihende Stelle nach dem am Ort der Verleihung geltenden Recht zur Verleihung befugt war. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Genehmigungsverfahren zu regeln sowie die für die Genehmigung zuständige Stelle zu bestimmen. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, wann eine Genehmigung nicht erforderlich ist und in welchen Fällen abweichend von Satz 1 ausländische Grade in der deutschen Form geführt werden können.

§ 29

Einstufungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Semester sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Semester zuzulassen. Das Verfahren legt der Prüfungsausschuß oder das Prüfungsamt fest.

§ 30

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einem auf die Promotion vorbereitenden Studium. Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht. Die Dissertation kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen

Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie muß eine selbständige Leistung sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. In der Disputation wird die Dissertation vor einem Prüfungsausschuß öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

(4) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der zuständige Promotionsausschuß. Sie kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß gewährleistet durch die Annahme die spätere Begutachtung der Arbeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Zulassung zur Prüfung unter Einreichung einer Dissertation beantragen. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das Thema zuständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die für die Zulassung allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Der Prüfungsausschuß bewertet die Promotionsleistungen. Das Nähere bestimmen die Promotionsordnungen. Sie können auch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

§ 31

Habilitation

(1) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen.

(3) Der Senatsausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt, soweit dies erforderlich ist, für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(4) Die Leitung der Hochschule kann Privatdozentinnen und Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung

in Forschung und Lehre auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

Die Hochschulen erlassen Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Diplom-, Magister-, Habilitations- und Promotionsordnungen). Sie enthalten die für die jeweiligen Verfahren übereinstimmend geltenden Regelungen. Sie legen die in den Fächern zu verleihenden akademischen Grade fest und bestimmen für Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, den Stundenumfang des Lehrangebots, die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen und die Regelstudienzeit.

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

§ 33

Aufgaben der Forschung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind frei, Gegenstand und Methode der Forschung zu bestimmen.

(2) Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, deren allgemeiner Verbreitung und praktischer Nutzung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Zwecke, der Wahrung des kulturellen Erbes sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung für Lehre und Studium. Sie erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche und bedenkt die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mit.

§ 34

Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung

(1) Die Hochschule beschließt zur Weiterentwicklung ihres Forschungsprofils, zur Koordinierung der Forschungsvorhaben sowie zur Schwerpunktsetzung ein Forschungsprogramm und erörtert es mit dem Beirat. Die Hochschule wahrt und fördert bei Aufstellung des Forschungsprogramms die fachübergreifende Wirkung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Ansätzen.

(2) Die Hochschule unterrichtet die wissenschaftliche Gemeinschaft und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Forschung, ihre Nutzbarkeit und mögliche Auswirkungen. Forschungsberichte sind regelmäßig zu erstellen. Sie berichten insbesondere über:

1. die personelle und sächliche Ausstattung,
2. die innerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossenen Vorhaben unter Angabe der beteiligten Forschergruppen, der Dauer, Kosten und Ergebnisse,
3. die geplanten Vorhaben in entsprechender Anwendung von Nr. 2.

(3) Die Hochschule hat die Aufgabe, Forschungsleistungen unter Berücksichtigung von Forschungsinhalt, -gegenstand und der aufgewandten Mittel zu bewerten (Evaluierung). Anhaltspunkte für die Bewertung sind insbesondere wissenschaftliche Qualifizierungsverfahren, Preise, Publikationen, Drittmittelvorhaben.

(4) Die Hochschulen stimmen sich bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben ab und entwickeln ein gemeinsames Evaluierungsverfahren. Sie arbeiten mit anderen Forschungseinrichtungen zusammen; dies schließt den Austausch von Forscherinnen und Forschern ein.

§ 35

Forschung mit Mitteln Dritter, Nebentätigkeiten

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Für die Durchführung findet § 25 des Hochschulrahmengesetzes Anwendung.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Hochschule durchgeführt und gefördert werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich oder das wissenschaftliche Zentrum der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich oder das Zentrum kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Leitung der Hochschule nach Beratung mit dem Senat.

(4) Von der Hochschule verwaltete Drittmittel Privater sind verzinslich anzulegen. Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hoch-

schule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sie werden bei der Bemessung des Zuschußbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(5) Wissenschaftliche Nebentätigkeiten sollen die Aktualität des Lehrangebots fördern und Forschungsergebnisse in die Praxis umsetzen. Bei der Antragstellung ist darzulegen, inwieweit die Nebentätigkeit hierzu beiträgt. Der Fachbereich kann einer wissenschaftlichen Nebentätigkeit widersprechen, wenn sie die hauptberuflich zu erfüllenden Aufgaben zu beeinträchtigen droht. Der Leitung der Hochschule ist über die Dekanin oder den Dekan Auskunft über Art und Umfang der wissenschaftlichen Nebentätigkeit und die Höhe der Vergütung zu geben.

(6) Zehn vom Hundert des Entgelts für eine wissenschaftliche Nebentätigkeit sind an die Hochschule abzuführen; dies gilt nicht für Gutachten, die im Auftrag von Gerichten oder Sozialversicherungsträgern erstellt werden. Die Hochschule kann je nach Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch die Nebentätigkeit eine höhere Abführung festlegen. Die Bestimmungen für privatliquidierende Ärztinnen und Ärzte bleiben unberührt. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

§ 36

Forschungsfonds

(1) Zur Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen, des wissenschaftlichen Nachwuchses und ausgewählter Forschungsprojekte bilden die Hochschulen einen Fonds, in den die Einnahmen aus ihren Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Abführungen nach § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 fließen.

(2) Die Hochschulen können ihre Mitglieder bei der Anmeldung von Patenten und sonstigen Schutzrechten unterstützen, wenn sie an den Einnahmen beteiligt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

§ 37

Satzungsrecht

Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Grundordnung. Die Satzungen der Hochschule werden im übrigen vom Senat oder den Fachbereichsräten beschlossen. Sie werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 38.

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlaß der Satzungen der Hochschule, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht, insbesondere der Allgemeinen Bestimmungen für die Prüfungsordnungen und der Benutzungsordnung,
2. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche,
3. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
4. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, des Informationsmanagements und der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Grundsatzfragen der Forschungsorganisation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Grundsatzfragen der Entwicklungsplanung der Hochschule, Stellungnahme zu den Strukturplänen der Fachbereiche,
7. Vorschläge für den Frauenförderplan,
8. Beschlußfassung über den von der Leitung der Hochschule erstellten Wirtschaftsplan,
9. Mitwirkung bei der Wahl der Leitung der Hochschule, der Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Einsetzung der Berufungskommissionen, Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und den Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren.

(2) Mitglieder des Senats sind

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. neun Mitglieder der Professorengruppe,
3. drei, an Fach- und Kunsthochschulen fünf Studierende,
4. drei wissenschaftliche Mitglieder, an Fach- und Kunsthochschulen ein wissenschaftliches Mitglied,
5. drei administrativ-technische Mitglieder.

Dem Senat gehören elf Mitglieder der Professorengruppe an, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht aus der Professorengruppe kommt oder nicht mit der Mehrheit der Professorengruppe zur Wahl vorgeschlagen wurde.

(3) Dem Senat der Kunsthochschulen gehören alle Dekaninnen und Dekane an. Die Zahl der Mitglieder der Professorengruppe verringert sich entsprechend.

(4) Zur Beratung und Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. Wahl der Mitglieder der Gruppen in den Senatsausschüssen,
4. Erlaß und Änderung der Grundordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung für die Gremien,
5. Behandlung von Grundsatzfragen der Hochschule, der Hochschulpolitik und der Hochschulreform,
6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts der Leitung der Hochschule,
7. Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 45 Abs. 1

erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Gruppen an

Kunsthochschulen auf	36,
Fachhochschulen auf	48,
Universitäten auf	60.

Das Verhältnis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 7 Abs. 3 beträgt an

Kunsthochschulen	14 : 14 : 2 : 6,
Fachhochschulen	16 : 16 : 4 : 12,
Universitäten	20 : 20 : 10 : 10.

Gehört die Präsidentin oder der Präsident nicht der Professorengruppe an oder wurde er oder sie nicht mit der Mehrheit der Professorengruppe zur Wahl vorgeschlagen, erhöht sich die Zahl der Professoren um jeweils einen Sitz.

(5) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Frauenbeauftragte, die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

§ 39

Senatsausschüsse

(1) Die Entscheidungen des Senats werden an Universitäten vom Senatsausschuß für Studium und Lehre, vom Senatsausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und vom Senatsausschuß für Struktur, Haushalt und Informationsmanagement vorbereitet; an den anderen Hochschulen kann der Senat Ausschüsse in entsprechender Zusammensetzung einrichten.

(2) Dem Senatsausschuß für Studium und Lehre gehören vier Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder sowie mit beratender Stimme zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaftskonferenz an. Dem Senatsausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studierende oder ein Studierender, vier wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-

technisches Mitglied an. Dem Senatsausschuß für Struktur, Haushalt und Informationsmanagement gehören vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und zwei administrativ-technische Mitglieder an.

(3) Den stimmberechtigten Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, sie oder er kann sich von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten lassen.

(4) Der Senat kann durch Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Senatsausschüssen Angelegenheiten zur abschließenden Beschluffassung übertragen.

(5) Der Senat kann durch Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder weitere Ausschüsse für besondere, auch vorübergehende, Aufgaben einrichten; in ihnen müssen alle Gruppen vertreten sein.

§.39a

Akademisches Kollegium

(1) An Universitäten und Fachhochschulen wird ein akademisches Kollegium eingerichtet. Ihm gehören alle Dekaninnen und Dekane an. Das akademische Kollegium gibt Empfehlungen zu Berufungsangelegenheiten, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Verleihung von Honorarprofessuren und außerplanmäßigen Professuren sowie zur Geschäftsführung und Verwaltung in den Fachbereichen.

(2) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitung der Hochschule und der Gruppen im Senat können an den Sitzungen des akademischen Kollegiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 40

Beirat

(1) Die Hochschule bildet einen Beirat, dem Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft angehören. Der Beirat fördert den Dialog mit der Öffentlichkeit und stärkt die Kommunikation und den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Region. Er berät die Hochschule bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und der Einbeziehung von Gegenwartsfragen in Lehre und Forschung.

(2) Der Beirat wird von der Hochschule über ihre Wirtschaftspläne und Investitionsprogramme, ihr Forschungsprogramm, über ihre Entwicklungspläne und beabsichtigten Zielvereinbarungen sowie die Ergebnisse der Evaluierung von Forschung und Lehre unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen des Beirats sind im Senat zu behandeln. Dabei haben Mitglieder des Beirats im Senat Rede- und Antragsrecht. Widerspricht der Beirat dem Wirtschaftsplan oder dem In-

vestitionsprogramm der Hochschule, muß der Senat hierüber erneut beraten und endgültig beschließen. Die Stellungnahmen des Beirats sind dem Ministerium zusammen mit den Beschlüssen des Senats vorzulegen.

(3) Dem Beirat gehören mindestens acht und höchstens sechzehn Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag des Senats vom Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Vorschläge der Gruppen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder der Hochschule dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das Nähere kann durch Satzung des Senats geregelt werden.

(4) Die Hochschulen einer Region können gemeinsame Beiräte bilden.

§ 41

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident (Leitung der Hochschule) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Sie oder er leitet und vertritt die Hochschule, fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und berichtet jährlich vor dem Senat über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Leitung der Hochschule beruft die Sitzungen des Senats und der Senatsausschüsse ein. Sie wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.

(3) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufrichtbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Leitung der Hochschule vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Hält die Leitung der Hochschule Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leitung der Hochschule meldet auf der Grundlage des Wirtschaftsplans den Haushaltsbedarf der Hochschule an, weist die Personal- und Sachmittel zu und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu.

(6) Die Leitung der Hochschule kann nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche dem Senat die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen und fachbereichsübergreifender Arbeitsgruppen vorschlagen.

(7) Die Leitung der Hochschule ist Dienstvorgesetzte des Personals der Hochschule; § 59 Abs. 2 bleibt unberührt. Ihr Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.

§ 42

Wahl und Ernennung, Abwahl

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszusprechen. Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer aus den Gruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 jeweils mindestens ein Drittel und zusätzlich aus den Gruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 zusammengekommen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muß eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber im Senat stattfinden. Die Mitglieder des Senats nach § 38 Abs. 2 stellen den Wahlvorschlag auf und erörtern ihn mit dem Ministerium, die Wahl bedarf dessen Bestätigung. Die Landesregierung beruft die gewählte Person in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren.

(2) Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Im übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses endet die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsidentin oder Präsident. Die Amtszeit gilt als abgelaufen.

§ 43

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unterstützt, von denen eine bzw. einer aus der Professorengruppe kommen muß.

(2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten eine Entschädigung; dies gilt nicht, wenn Beschäftigte der Hochschule entsprechend ihrer Belastung durch das Amt von dienstlichen Verpflichtungen befreit werden. Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert.

§ 44

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien der Leitung der Hochschule. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und vertritt die Leitung der Hochschule in Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muß eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, daß sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Ministerium kann verlangen, daß der Vorschlag drei Personen umfaßt, und erörtert den Vorschlag mit dem Senat.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Position muß der früheren vergleichbar sein.

§ 45

Präsidium

(1) Der Senat kann mit der Mehrheit nach § 37 Satz 1 beschließen, daß die Leitung der Hochschule von einem Präsidium wahrgenommen wird.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll.

(3) Die Vertretung der Hochschule nach außen und die Geschäftsverteilung sowie die Aufgaben nach § 41 Abs. 4 und 7 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrgenommen.

§ 46

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(3) Einem Fachbereich gehören in der Regel zwanzig oder mehr Professuren, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen zwölf oder mehr Professuren an.

§ 47

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehören:

1. Erlaß der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen,
2. Feststellung des Strukturplans,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
6. Vorschläge für die Entscheidungen des Senats nach § 38 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5,
7. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung des Senats.

(2) In Fachbereichen mit zwanzig und mehr Professuren gehören dem Fachbereichsrat zehn Mitglieder der Professorengruppe, fünf Studierende, drei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an. Im übrigen gehören dem Fachbereichsrat sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an. Dem Fachbereichsrat an einer Fachhochschule gehören sechs Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und zwei Mitglieder der Gruppen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 an.

(3) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 einen Fachbereichsrat ein. Entsprechendes gilt für den Zentrumsrat des Zentrums für Bildungsforschung und Lehramtsaus-

bildung. Die Wahlordnung kann das Verfahren regeln.

§ 48

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs und den Vorsitz im Fachbereichsrat, entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel und übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 41 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt der Leitung der Hochschule für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für mindestens zwei Jahre. Kommt eine Wahl nicht zustande, können auch andere Professorinnen und Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan hat in diesem Fall im Fachbereichsrat beratende Stimme.

(3) Der Fachbereichsrat wählt eine Stellvertretung. Er kann auch eine Prädekanin oder einen Prädekan und eine Prodekanin oder einen Prodekan vorsehen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann für die Dauer der Amtszeit von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrats von den Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in angemessenem Umfang befreit werden.

§ 49

Ausschüsse und Kommissionen

(1) In jedem Fachbereich wird ein Studiausschuß eingerichtet; dies gilt nicht für Kunsthochschulen. Der Studiausschuß beschließt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans über die Planung und Durchführung des Studienangebots, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereichs sowie die Wahrnehmung der Studienfachberatung, erstellt die Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereichs. Er erarbeitet Beschlußvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Studiausschuß gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an; an einer Fachhochschule kann an die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds eine Studierende oder ein Studierender treten. Die Mitglieder werden von der jeweiligen

Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz im Studiausschuß führt die Dekanin oder der Dekan. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Dem Studiausschuß gehören bis zu zwei Mitglieder des Fachschafftsrats mit beratender Stimme an; sie werden vom Fachschafftsrat entsandt.

(2) Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Vorsitz und die Vertretung. Der Fachbereichsrat muß eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherstellen.

(3) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt der Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein, der je nach Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder eines anderen Fachbereichs angehören; der Senat ist zu unterrichten. Der Kommission gehören an einer Universität oder Kunsthochschule fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Fachhochschule drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende an. Jeder Kommission muß mindestens eine Professorin angehören. Auf Antrag des Fachbereichs kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen, die Gruppen sind angemessen zu beteiligen; die Mitglieder der Professorengruppe verfügen über die Mehrheit von einem Sitz und einer Stimme. Die Kommission überträgt einem Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Die Kommissionsvorsitzende oder der -vorsitzende ist berechtigt, den Vorschlag der Kommission im Senat zu vertreten.

§ 50

Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen

(1) In einem Fachbereich können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören mindestens drei Mitglieder der Professorengruppe an.

(2) Die Mitglieder der Professorengruppe sowie Vertreterinnen und Vertreter der in der Einrichtung tätigen übrigen Mitglieder bilden das Direktorium; die Mitglieder der Professorengruppe verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Zur Gruppe der Studierenden gehören auch die in der Einrichtung tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte. Die jeweilige Zusammensetzung des Direktoriums wird vom Senat festgelegt.

(3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor

für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet die Einrichtung und berät mindestens einmal im Semester mit den in der Einrichtung Tätigen die Aufgabenplanung und Arbeitsorganisation.

(4) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(5) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Leitung und Verwaltung von zentralen technischen Einrichtungen regelt die Leitung der Hochschule, die der technischen Einrichtungen der Fachbereiche die Dekanin oder der Dekan.

§ 51

Zentrum für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung

(1) An jeder Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, wird ein Zentrum für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung eingerichtet.

(2) Das Zentrum fördert die Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung, sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen.

(3) Das Zentrum beschließt über die Lehramtsstudienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen, koordiniert und fördert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Es ist für die Evaluierung dieses Lehrangebots verantwortlich. Das Zentrum ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden sowie für die Schulpraktika.

(4) Im Zusammenwirken mit den Fachbereichen erarbeitet das Zentrum für die Lehrämter Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird, insbesondere welche Stellen überwiegend Aufgaben in der Lehramtsausbildung und der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung gewidmet werden. Das Zentrum ist berechtigt, in Berufungskommissionen, die der Besetzung entsprechend gewidmeter Professuren dienen, ein Mitglied zu entsenden; der Ausschreibungstext für diese Professuren bedarf seines Einvernehmens.

(5) Organe des Zentrums sind der Zentrumsrat und der Zentrumsvorstand. Dem Zentrumsrat obliegen in entsprechender Anwendung von § 47 Abs. 1 die Aufgaben eines Fachbereichsrats, dem Zentrumsvorstand in entsprechender An-

wendung von § 48 Abs. 1 die Aufgaben eines Fachbereichsdekanats. Im Einvernehmen mit dem Zentrumsvorstand und auf dessen Vorschlag kann der Zentrumsrat Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen, Vorsitzende oder Vorsitzender ist jeweils ein Mitglied des Vorstands.

(6) Dem Zentrumsrat gehören an der Technischen Universität Darmstadt und der Philipps-Universität Marburg sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an; bei den übrigen Universitäten ist die Zahl der Mitglieder doppelt so hoch. Je ein Drittel der Mitglieder des Zentrumsrats aus der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder wird aus den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Gebieten der Lehramtsausbildung gewählt; die in der Universität vertretenen Lehrämter sollen im Zentrumsrat angemessen repräsentiert sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Zentrumsrat außerdem zwei Vertreter der Studienseminare aus der jeweiligen Schulregion und ein Vertreter des an der Universität errichteten wissenschaftlichen Prüfungsamts an; diese Mitglieder benennt der Kultusminister. In Frankfurt am Main gehört dem Zentrumsrat weiterhin ein von der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst entsandtes Mitglied an.

(7) Wahlberechtigt für den Zentrumsrat sind

- a) in der Professorengruppe die Professorinnen und Professoren, deren Stellen entsprechend Abs. 4 gewidmet werden, für die Wahl der Mitglieder aus den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie den fachdidaktischen Gebieten der Lehramtsausbildung, im übrigen die Mitglieder der Professorengruppe im Senat nach § 38 Abs. 4;
- b) in der Studierendengruppe die studentischen Mitglieder im Senat nach § 38 Abs. 4;
- c) in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder die Inhaberinnen und Inhaber der dem Zentrum zugeordneten Stellen sowie die Inhaberinnen und Inhaber der den Fachbereichen zugeordneten Stellen, soweit diese entsprechend Abs. 4 gewidmet sind;
- d) in der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder die Inhaberinnen und Inhaber der dem Zentrum zugeordneten Stellen.

Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(8) Der Zentrumsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, deren wissenschaftliche Arbeitsschwerpunkte in der Schul- und Unterrichtsforschung liegen sollen. Er wird vom Zentrumsrat gewählt, die Vorschriften für die

Wahl und die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans gelten entsprechend. Jedem Vorstandsmitglied soll ein Aufgabengebiet des Zentrums federführend zugeordnet werden. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende gehört dem akademischen Kollegium an.

(9) Der Senat kann auf Vorschlag der Fachbereiche mit Aufgaben in der Lehramtsausbildung durch Satzung von den Abs. 5 bis 8 abweichende Regelungen treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 52

Kooperationsrat

An jeder Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, wird ein Kooperationsrat eingerichtet. Er setzt sich aus vier Vertreterinnen und Vertretern, die der Vorstand des Zentrums für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung benennt, und vier vom Kultusministerium benannten Vertreterinnen und Vertretern der Lehreraus- und -fortbildung aus der jeweiligen Schulregion zusammen. Der Kooperationsrat entscheidet über Gestaltung, Organisation und Betreuung der schulpraktischen Studien. Er berät die Universität und die Schulverwaltung in allen Fragen der Bildungsforschung und der Lehramtsausbildung von gemeinsamem Interesse.

§ 53

Informationsmanagement

(1) Die Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einsichtigkeit zu gestalten. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

(2) Die Hochschule bildet für die Aufgaben nach Abs. 1 zentrale technische Einrichtungen, deren Leitungen der Hochschulleitung direkt unterstehen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

§ 54

Fachbereich Medizin

(1) Für den Fachbereich Medizin gelten die Bestimmungen über den Fachbereich, für die medizinischen und die me-

dizinisch-theoretischen Zentren gelten die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit in den §§ 54 bis 66 nichts anderes geregelt ist.

(2) Neben den Aufgaben nach § 46 Abs. 1 nimmt der Fachbereich Medizin Aufgaben der ärztlichen Weiterbildung wahr und wirkt an der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen nichtärztlicher Fachberufe des Gesundheitswesens mit.

§ 55

Fachbereichsrat Medizin

(1) Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 folgende Aufgaben wahr:

1. Erlaß der Fachbereichssatzung,
2. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren, Abteilungen und sonstigen Einrichtungen sowie Erlaß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Zentren,
3. Entscheidung über Grundsatzfragen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre sowie der Forschungsorganisation in den medizinischen und medizinisch-theoretischen Zentren,
4. Regelung der Forschungsmöglichkeiten der Mitglieder der Professorengruppe in den Zentren.

Soweit Angelegenheiten der Krankenversorgung und der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.

(2) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

§ 56

Fachbereichsleitung

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt und leitet den Fachbereich. Sie oder er nimmt für den Fachbereich die Aufgaben wahr, die der Leitung der Hochschule zustehen. Dies gilt nicht für das Beanstandungsrecht nach § 41 Abs. 4 und die Befugnisse der Leitung der Hochschule im Rahmen des Berufungsverfahrens. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Ausübung des Hausrechts und berichtet jährlich entsprechend § 41 Abs. 1 vor dem Fachbereichsrat. Die Berichtspflicht und das Hausrecht der Leitung der Hochschule nach § 41 Abs. 1 und 7 bleiben unberührt.

(2) Dekanin oder Dekan ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor; § 61 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen unterstützt und vertreten. Ihnen kann die Leitung von Fachbereichsausschüssen übertragen werden.

(4) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die

beiden Prodekaninnen oder Prodekane. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Prodekanin oder ein Prodekan muß dem klinischen Bereich angehören. Die Amtszeiten der Prodekaninnen oder der Prodekane beginnen jeweils im Abstand mindestens eines Jahres.

(5) Die Prodekaninnen oder die Prodekane können vom Ministerium auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit von anderen dienstlichen Verpflichtungen in angemessenem Umfang befreit werden.

§ 57

Universitätsklinikum

(1) Die medizinischen Zentren (klinische und klinisch-theoretische Einrichtungen) und die technischen Einrichtungen (Versorgungs- und Hilfsbetriebe) sowie die Schulen für nichtärztliche Fachberufe bilden zusammen das Universitätsklinikum.

(2) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet neben diesem das Land, wenn und soweit sie aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht befriedigt werden konnten (Gewährträgerschaft).

(3) Das Universitätsklinikum unterstützt den Fachbereich Medizin bei der Erfüllung der klinischen Aufgaben in Forschung und Lehre. Im Rahmen dieses Auftrags nimmt es Aufgaben der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens wahr. Das Universitätsklinikum führt im Rahmen seines Auftrags die der Hochschule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 übertragenen Angelegenheiten in eigenem Namen durch. Es untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

(4) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es stellt einen Wirtschaftsplan auf und bucht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Das nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 91 Abs. 3.

(5) Das Universitätsklinikum deckt die laufenden Kosten für seine medizinischen Leistungen durch Vergütungen der Auftraggeber. Das Land finanziert nach Maßgabe des Haushaltsplans die Aufgaben in Forschung und Lehre. § 95 gilt entsprechend.

(6) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung:

1. die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalt Universitätsklinikum und den Namen,
2. die Zusammenarbeit des Universitätsklinikums mit der Universität und dem Fachbereich Medizin,
3. die Diensttherreneigenschaft des Universitätsklinikums und die Übertragung von Vermögen auf das Klinikum,

4. die Aufgaben und Zusammensetzung des Aufsichtsrats,
5. die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Klinikum und die Befugnis, Unternehmen zu gründen, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Teile des Universitätsklinikums in andere Rechtsformen zu überführen,
6. die Prüfung der Abschlüsse des Klinikums.

Von Regelungen nach Nr. 1 und 2 kann der Fachbereich Medizin durch Satzung abweichen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats der Universität und der Genehmigung des Ministeriums.

§ 58

Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation des Betriebs und der Verwaltung des Universitätsklinikums unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit,
2. Beschlußfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung des Strukturplans, in Angelegenheiten von Forschung und Lehre auf Vorschlag der Fachbereichsleitung,
3. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel,
4. Zuweisung der personellen und sächlichen Mittel insbesondere an Abteilungen sowie an medizinische und medizinisch-theoretische Zentren,
5. Abstimmung der Belange von Forschung und Lehre mit den Belangen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens,
6. Zustimmung zu Beschlüssen des Fachbereichsrats nach § 55 Abs. 1,
7. Bauangelegenheiten im Einvernehmen mit der staatlichen Hochbauverwaltung.

Maßnahmen und Beschlüsse, die Angelegenheiten der Forschung und Lehre berühren, insbesondere nach Satz 2 Nr. 2, 4 und 5, bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung. Maßnahmen und Beschlüsse nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Ministerium.

(2) Der Klinikumsvorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den geschäftsführenden Direktorinnen oder geschäftsführenden Direktoren der medizinischen und der medizinisch-theoretischen Zentren, den Leiterinnen oder Leitern von Abteilungen, selbständigen Funktionsbereichen und technischen Ein-

richtungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen.

(3) Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor,
4. die Prodekaninnen oder Prodekane.

§ 59

Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor

(1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor vertritt das Universitätsklinikum. Sie oder er entscheidet über die Ausübung des Hausrechts und kann in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Klinikumsvorstands fallen, vorläufige Maßnahmen entsprechend § 41 Abs. 3 treffen. Das Hausrecht der Leitung der Hochschule nach § 41 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals des Universitätsklinikums, auf das das Hessische Personalvertretungsgesetz Anwendung findet.

(3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird vertreten in ärztlichen Angelegenheiten durch die Prodekanin oder den Prodekan aus dem klinischen Bereich, in allgemeinen Verwaltungs-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor.

§ 60

Bestellung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors

(1) Zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor kann ein ärztliches Mitglied der Professorengruppe im Fachbereich bestellt werden. Es soll über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen. Andere Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben nach § 76 erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Die Hochschulleitung schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat nach Anhörung der Leitung der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren, in

Ausnahmefällen für die Dauer von vier Jahren, durch Vertrag bestellt. Der Fachbereichsrat stellt das Einvernehmen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder her. Eine Beamtin oder ein Beamter des Landes wird für die Dauer der Amtszeit als Ärztliche Direktorin oder als Ärztlicher Direktor unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt. Das Ministerium kann die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor aus wichtigem Grund abberufen.

§ 61

Dekanin oder Dekan

(1) Fachbereichsrat und Klinikumsvorstand können abweichend von den vorstehenden Regelungen einvernehmlich und mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Wahl einer Dekanin oder eines Dekans neben der Bestellung einer Ärztlichen Direktorin oder eines Ärztlichen Direktors beschließen.

(2) In diesem Fall nimmt die Dekanin oder der Dekan die Aufgaben der Fachbereichsleitung nach § 56 Abs. 1 wahr, ist Mitglied des Klinikumsvorstands und vertritt, sofern sie oder er dem klinischen Bereich angehört, die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor in ärztlichen Angelegenheiten. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor dem Fachbereichsrat die Prodekaninnen oder Prodekane zur Wahl vor.

(3) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Ministerium für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren bestellt.

(4) Wird die Funktion der Dekanin oder des Dekans von der Funktion der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors getrennt, bestellt das Ministerium die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor für mindestens drei Jahre aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und -leiter des klinischen Bereichs. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Der Fachbereichsrat und die Hochschulleitung sind zu hören.

(5) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nimmt die Aufgaben nach § 59 Abs. 1 und 2 wahr und gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Sie oder er ist auf Antrag für die Dauer der Amtszeit von anderen dienstlichen Verpflichtungen in angemessenem Umfang zu entlasten.

§ 62

Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums nach den Richtlinien des Klinikumsvorstands, die des Fachbereichs nach den Richtlinien der Fachbereichsleitung. Sie oder er führt die Beschlüsse des Klinikumsvorstands

und des Fachbereichsrats aus. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor soll über ein abgeschlossenes Studium der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften verfügen und muß einschlägige Berufserfahrung besitzen. Sie oder er wird im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor vom Ministerium für acht Jahre bestellt. Ist eine Dekanin oder ein Dekan nach § 61 Abs. 1 bestellt, ist auch mit ihr oder ihm Einvernehmen herzustellen.

§ 63

Pflegedirektorin oder Pflegedirektor

(1) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor leitet den Pflegedienst nach den Richtlinien des Klinikumsvorstands.

(2) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor muß über eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung für Leitungskräfte und mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion verfügen. Sie oder er wird auf Vorschlag des Klinikumsvorstands vom Ministerium für acht Jahre bestellt.

§ 64

Medizinische und medizinisch-theoretische Zentren

(1) Die medizinischen und die medizinisch-theoretischen Zentren sind die fachgebietsübergreifenden medizinischen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie gliedern sich nach Gesichtspunkten der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit in Abteilungen. Die Abteilung kann die Bezeichnung „Klinik“ oder „Institut“ mit einem die Aufgaben näher kennzeichnenden Zusatz führen.

(2) Die medizinischen und die medizinisch-theoretischen Zentren sichern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachgebiete. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Koordinierung von Forschungsangelegenheiten,
2. Koordinierung der Lehre und der Betreuung der Studierenden,
3. Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte,
4. Organisation der Aufnahme von Patientinnen und Patienten, des Bereitschafts- und Konsiliardienstes sowie des Zusammenwirkens mit anderen Zentren,
5. Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel.

(3) Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium. Dessen jeweilige Zusammensetzung wird vom Fachbereichsrat festgelegt. Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und -leiter eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor

sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf wissenschaftliche Angelegenheiten und ärztliche Entscheidungen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann entsprechend § 41 Abs. 3 vorläufige Maßnahmen treffen.

(5) Besteht eine medizinische Einrichtung ausnahmsweise aus nur einer Abteilung, führt sie die Bezeichnung „Klinik“ oder „Institut“. Es wird ein Direktorium gebildet. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt die Funktion der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wahr. Die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter nimmt die Funktion der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin oder des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors wahr. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Bildung der medizinischen und medizinisch-theoretischen Zentren, für ihre Gliederung in Abteilungen und selbständige Funktionsbereiche sowie die Verwaltung der gemeinsamen Einrichtungen.

§ 65

Abteilungen

(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist in der jeweiligen Abteilung verantwortlich für die Krankenversorgung, die Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, unbeschadet der Verantwortung der Bediensteten. Sie oder er ist gegenüber den Bediensteten weisungsbefugt. Die Rechte der Mitglieder der Professorengruppe sowie ihr Recht, eine Entscheidung des Klinikumsvorstands nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 oder des Fachbereichsrats nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 herbeizuführen, bleiben unberührt. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter soll Mitgliedern der Professorengruppe bestimmte ärztliche Funktionen zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Das Ministerium bestellt ein Mitglied der Professorengruppe zur Abteilungsleiterin oder zum Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung kann befristet übertragen werden. Der Klinikumsvorstand, der Fachbereichsrat und das Direktorium des medizinischen oder des medizinisch-theoretischen Zentrums haben ein Vorschlagsrecht. Die Leitung der Hochschule ist zu hören. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter führt die Bezeichnung Kliniks- oder Abteilungs- oder Institutsdirektorin oder -direktor. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird vom Klinikumsvorstand, in medizi-

nisch-theoretischen Zentren im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung, für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter und das Direktorium haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Für Spezialbereiche der klinischen Medizin, für die eine besondere ärztliche Verantwortung erforderlich ist, können innerhalb einer Abteilung selbständige Funktionsbereiche eingerichtet werden. Die Leiterin oder der Leiter eines Funktionsbereichs unterliegt bei Entscheidungen innerhalb des Funktionsbereichs nicht dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung. Für die Bestellung der Funktionsbereichsleitung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt in der Rechtsverordnung nach § 64 die Grundsätze für die Leitung und Organisation der Abteilungen und Funktionsbereiche sowie die Aufgaben und Weisungsrechte in den Abteilungen.

§ 66

Lehrkrankenhäuser

(1) Auf Beschluß des Fachbereichsrats können nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte mit geeigneten Krankenhäusern Verträge für die Ausbildung von Studierenden geschlossen werden. Der Fachbereichsrats erläßt Richtlinien über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) Das an der Ausbildung beteiligte ärztliche Personal der Lehrkrankenhäuser kann aus seiner Mitte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in Angelegenheiten des Studiums zu den Sitzungen des Fachbereichsrats, des Studienausschusses und der Direktorien der medizinischen Zentren entsenden; das Nähere regelt der Fachbereichsrats.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

§ 67

Unterrichtsgeldfreiheit

An den in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen des Landes werden Studien- und Prüfungsgebühren für Studiengänge nach § 19 Abs. 1, 2, 4 und 5 nicht erhoben.

§ 68

Hochschulzugang

(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach § 71 an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife.

Der Nachweis nach Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 2 in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Andere Bildungsnachweise berechtigen zum Studium, wenn sie gleichwertig sind. Hierüber entscheidet bei inländischen Nachweisen das Kultusministerium, im übrigen das Ministerium; es kann die Zuständigkeit auf die Hochschulen übertragen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Fachhochschulstudiengang, einem gestuften Studiengang an einer Universität oder einen vergleichbaren Studienabschnitt abgeschlossen hat.

(4) Für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang muß außer der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung eine entsprechende künstlerische Begabung nachgewiesen werden. Bei überragender künstlerischer Begabung kann von einer Hochschulzugangsberechtigung abgesehen werden; dies gilt nicht für ein Lehramtsstudium oder ein Studium der Architektur.

(5) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung

1. den Hochschulzugang für Bewerberinnen und Bewerber, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen können,
2. die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeigneter Vorbildung, die in einem zweisemestrigen Probestudium ihre Studierfähigkeit nachweisen.

§ 69

Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn Bewerberinnen und Bewerber nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer werden von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 68 ist nicht erforderlich.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer einschließlich der Fristen sowie die Aufbewahrungszeiten für die Unterlagen, die für den Nachweis eines Studiums oder einer Prüfung von Bedeutung sind.

(4) Die Hochschule verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der damit jeweils verbundenen Zwecke die erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und -hörer und Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung einschließlich der Übermittlung an Dritte zu regeln.

§ 70

Teilzeitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage sind, ihre volle Arbeitskraft dem Studium zu widmen, können als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen. Bei der Rückmeldung ist für das vergangene Semester ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen.

§ 71

Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist,
2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
3. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
4. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Studien- oder Prüfungsordnung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
5. in dem Studiengang die Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. sich nachträglich ergibt, daß Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 72

Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, haben sich bei der Hochschule zurückzumelden.

(2) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(3) Die Hochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.

§ 73

Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlußprüfung ausgehändigt wurde, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Studierenden sind noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein,
3. auf Grund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht erbringen oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweisen,
5. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
6. eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Wer sein Studium längere Zeit nicht betreibt, kann exmatrikuliert werden. Die Hochschule hat hierfür den Nachweis zu erbringen. Wer mehr als dreißig Semester eingeschrieben ist, hat den Nachweis zu erbringen, daß sie oder er das Studium betreibt.

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

§ 74

Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen

(1) Das Personal der Hochschule steht im Dienst des Landes, Personalent-

scheidungen sind staatliche Angelegenheiten.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschulleitungen und der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren ist die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Hochschule trifft die Personalentscheidungen im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten. Bei Auswahlentscheidungen sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Das Personal der Hochschule wird, wenn nach diesem Gesetz kein Vorschlagsrecht besteht, nach Anhörung der Hochschuleinrichtung eingestellt, in der es tätig werden soll.

§ 75

Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung in Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung in ihren Fächern selbständig tätig. Sie haben die Aufgabe,

1. Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben durchzuführen,
2. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und zu betreuen,
3. Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten,
4. die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen,
5. Mentorin oder Mentor nach Maßgabe des § 26 zu sein,
6. sich an der Studienreform und an der Studienfachberatung zu beteiligen,
7. an Prüfungen mitzuwirken,
8. sich an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen.

Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren kann es gehören, in medizinischen und anderen Einrichtungen, die mittelbar Forschung und Lehre dienen, mitzuwirken.

(2) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Mit der Begründung des Angestelltenverhältnisses ist die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Für den Verlust der Bezeichnung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(3) Das Angestelltenverhältnis kann unbefristet oder befristet begründet werden.

(4) Das Beamtenverhältnis kann auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt drei oder sechs Jahre. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich. Die Umwandlung hat zur Voraussetzung, daß vor Ablauf

des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind. Das Verfahren der Begutachtung richtet sich nach den Regeln für den Berufungsvorschlag.

(5) Eine Teilzeitprofessur kann vorgesehen werden, wenn im Interesse der Aktualität des Lehrangebots die Verbindung zur Berufswelt aufrecht erhalten bleiben soll. Sie kann im Angestellten- oder Beamtenverhältnis wahrgenommen werden und umfaßt im Umfang mindestens die Hälfte der Aufgaben nach Abs. 1. An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben.

(6) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Sie führen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 76

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Abs. 1 erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität der Promotion; darüber hinaus werden nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die erforderliche Befähigung zu künstlerischer Arbeit wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen, den Aufgaben einer Professur förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen. Pädagogische Eignung wird durch selbständige Lehre nachgewiesen, deren Qualität durch Evaluierung oder auf andere Weise festgestellt ist.

(3) An die Stelle einer Promotion kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung schulpädagogischer, fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer nach der Ausbildung eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

(6) In medizinischen Fachbereichen müssen die Bewerberinnen und Bewerber die für das Fachgebiet vorgesehene Weiterbildung nachweisen.

§ 77

Berufungsverfahren

(1) Freie und freiwerdende Stellen werden von der Leitung der Hochschule unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale und des Zeitpunkts der Besetzung ausgeschrieben.

(2) Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Berufungsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Person vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten, und ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Das Ministerium ist bei der Ruferteilung an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Wenn es von der Reihenfolge abweichen will, erhält die Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Hat das Ministerium gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann es unter Darlegung der Gründe eine weitere Liste anfordern.

§ 78

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

(1) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen steht mindestens ein Drittel der Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen

Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen Mitgliedern der Professorengruppe zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr. Die Leitung der Einrichtung, in der die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten tätig sind, regelt die Betreuung zum Erwerb der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation und die Arbeitszeiten nach Abs. 1 Satz 1 und 2.

(3) Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(4) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren als Angestellte beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die weitere wissenschaftliche Qualifikation nach Abs. 1 erworben worden oder zu erwarten ist, daß sie in dieser Zeit erworben wird. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Bereich der klinischen Medizin soll das Dienstleistungsverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 84 Abs. 1 bis 3, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als wissenschaftliche Assistentin oder Assistent.

(5) In Ausnahmefällen kann ein Beamtenverhältnis begründet werden; Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für künstlerische Assistentinnen und Assistenten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 79

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) In Fächern, in denen anteilig weniger Frauen promovieren als das Studium abschließen, sind zur Erreichung der Vorgaben des Frauenförderplans Förderungsmaßnahmen vorzusehen.

(2) Auf Antrag promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler kann der Senat ein Verfahren einleiten, mit dem festgestellt wird, ob die Qualifikation für eine Professur erreicht

ist. Es sind zwei Gutachten auswärtiger Fachleute einzuholen.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, deren Qualifikation festgestellt ist, können auf eine Zeitprofessur oder eine Hochschuldozentur berufen werden; § 75 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung. Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die nach der Feststellung nach Abs. 2 in ihrer Funktion verbleiben, steht der überwiegende Teil ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung.

§ 80

Oberingenieurinnen und Oberingenieure

Oberingenieurinnen und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 78 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung. Sie werden für die Dauer von sechs Jahren in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ist dem eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder Assistent vorausgegangen und wurde diese vor Ablauf der in § 78 Abs. 4 festgelegten Zeit beendet, ist das Arbeitsverhältnis entsprechend länger zu bemessen. § 78 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 81

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozentinnen und -dozenten nehmen in ihrer Hochschule die ihnen in Wissenschaft, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 75 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 77 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Hochschuldozentur ist dem wissenschaftlichen Nachwuchs vorbehalten; für die Einstellungsbedingungen gilt § 76 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozentinnen und -dozenten werden für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Hochschule in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Im Bereich der klinischen Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 78 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 gilt entsprechend. Ist eine Tätigkeit als Oberingenieurin oder Oberingenieur vorausgegangen, verkürzt sich die Dienstzeit um den Zeitraum des vorangegangenen Dienstverhältnisses.

§ 82

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisa-

tion, Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher und der Krankenversorgung dienender Einrichtungen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Die Übertragung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und anderen Lehraufgaben, wie sie von Mitgliedern der Professorengruppe wahrgenommen werden, bedarf eines Lehrauftrags. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung und zu hochschuldidaktischer Qualifizierung gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt. Soweit sie dem Aufgabenbereich von Mitgliedern der Professorengruppe zugewiesen sind, sind diese weisungsberechtigt.

(2) Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn die Erbringung von Dienstleistungen nach Abs. 1 zugleich der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient. Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß auch während der Dienstzeit Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung eingeräumt wird. Hierfür steht ein Drittel der Arbeitszeit zur Verfügung. Es ist eine Vertragsdauer von drei Jahren festzulegen; eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre ist möglich. Einstellungs voraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis kann zur Wahrnehmung von Dauerfunktionen begründet werden. Einstellungs voraussetzung ist neben den Anforderungen nach Abs. 2 in der Regel die Promotion.

(4) Für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 83

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungs voraussetzungen nach § 76 erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans kann die Leitung der Hochschule das Beschäftigungsverhältnis um zwei Jahre verlängern.

§ 84

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamten-

verhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag in dem Umfang zu verlängern, in dem die Beamtin oder der Beamte nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385), und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385), soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung nach Satz 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Gleichstellungsaufgaben nach § 3 Abs. 4 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Soweit ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Abs. 1 und 2 außer in den in § 85a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(4) Befindet sich eine Person, die in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit; § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 85

Wahrnehmung der Dienstaufgaben

(1) Art und Umfang der Aufgaben, die Angehörige des wissenschaftlichen Personals nach §§ 74 bis 83 wahrnehmen, richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abstän-

den. Der Vorbehalt ist bei Angehörigen des beamteten Personals in die Einweisungsverfügung in die Stelle, bei Angehörigen des angestellten Personals in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Bei Professorinnen und Professoren kann in Ausnahmefällen für begrenzte Zeit die ausschließliche oder überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung in dem betreffenden Fach gestattet werden. Die Wahrnehmung von Aufgaben für Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag von der Hochschulleitung zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben können verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer weiteren Hochschule zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots an dieser Hochschule erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für ein Semester von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden, wenn sie zuvor zusätzliche Aufgaben übernommen haben. Hierüber ist mit der Dekanin oder dem Dekan eine Vereinbarung zu treffen, die der Zustimmung der Leitung der Hochschule bedarf. Sie soll nicht erteilt werden, wenn die Freistellung die Erfüllung der Aufgaben in der Einrichtung, in der das Mitglied tätig ist, mehr als geringfügig beeinträchtigt.

(4) Mitglieder der Professorengruppe kann die Leitung der Hochschule nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt.

(5) Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben müssen während der Vorlesungszeit an vier Tagen in der Woche an der Hochschule erreichbar sein. Die Leitung der Hochschule kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. In der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit sicherzustellen, die von den Dekaninnen und Dekanen festgelegt wird.

(6) Für das künstlerische Personal gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 86

Lehrverpflichtung

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse

sichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.

§ 87

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt wird. Den Lehrauftrag erteilt der Fachbereich; die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

(3) Lehraufträge können in künstlerischen Studiengängen zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im Umfang bis zu acht Wochenstunden von der Leitung der Hochschule erteilt werden.

§ 88

Honorarprofessorinnen und -professoren

(1) Die Leitung der Hochschule kann auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen; § 9 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Honorarprofessorinnen und -professoren sind berechtigt und verpflichtet, an der Hochschule zu lehren; § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 89

Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben

Vertretungs- und Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder der Geschäftsführung einer wissenschaftlichen Einrichtung von der Leitung der Hochschule bestellt werden. Die Bestellung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Die Bestellung von Perso-

nen, die bereits Mitglied der Hochschule sind, bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

§ 90

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Sie erbringen ihre Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen sollen, nebenberuflich.

(2) Studentische Hilfskräfte haben eine Zwischenprüfung bestanden oder einen vergleichbaren Studienabschnitt erreicht; wissenschaftliche Hilfskräfte haben ein Hochschulstudium abgeschlossen.

(3) Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft soll zwei Jahre, als wissenschaftliche Hilfskraft vier Jahre nicht überschreiten.

ACHTER ABSCHNITT

Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht

§ 91

Finanzwesen

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Personalstellen und die Mittel für Lehre und Forschung werden im Haushaltsplan des Landes ohne Zweckbindung veranschlagt.

(2) Auf die Hochschulen werden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung über Landesbetriebe sinngemäß angewendet. Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister oder der Ministerin der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Die Rechtsverordnung nach Abs. 2 regelt insbesondere, daß

1. die Hochschulen einen Wirtschaftsplan sowie einen Jahresabschluß und einen Lagebericht erstellen; § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend,
2. nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen ist,
3. die Ansätze für Personal- und Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig sind,
4. nicht verausgabte Mittel Rücklagen der Hochschule zugeführt werden können.

Soweit die Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), mit Ausnahme des Teils VI, anzuwenden.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Lehr- und Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen sowie aus der Verwaltung des Landesvermögens zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sie werden bei der Bemessung des Zuschußbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für das Finanzwesen des Universitätsklinikums entsprechend.

§ 92

Vermögensverwaltung

(1) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben; in Grundstücksangelegenheiten vertritt die Hochschule das Land.

(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich getrennt vom Landesvermögen zu verwalten. Die Verfügung über dingliche Rechte, die Annahme von Zuwendungen, die Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 93

Verteilung der Mittel

(1) Das Ministerium weist den Hochschulen die bewilligten Personal- und Sachmittel zu. Die Leitung der Hochschule verteilt die Mittel auf die Fachbereiche und anderen Einrichtungen entsprechend den Festlegungen des Wirtschaftsplans, der Zielvereinbarungen und Strukturpläne. Nicht zugewiesen werden Mittel, die in eine zentrale Reserve gestellt sind.

(2) Bei der Verteilung der Mittel sind die Leistungen in Lehre und Forschung facherspezifisch gewichtet zu berücksichtigen. In die Entscheidung einzubeziehen sind die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und der Studienabschlüsse, die Zahl der Promotionen und anderer Leistungsnachweise des wissenschaftlichen Nachwuchses, Art und Umfang der von Dritten geförderten Forschungsvorhaben sowie die Erfüllung des Frauenförderplans.

§ 94

Hochschulplanung

(1) Das Ministerium erstellt Zielvorgaben für die Entwicklung der Hochschulen, um ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherzustellen und um das gemeinschaftliche oder hochschul-

übergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Die Zielvorgaben für die Hochschulentwicklung sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten. Die Erstellung von Zielvorgaben ist entbehrlich, soweit Vereinbarungen nach § 95 die Ziele des Landes zur Hochschulentwicklung sicherstellen.

(2) Bei der Aufstellung von Zielvorgaben für die Hochschulentwicklung sind die Festlegungen der länderübergreifenden Hochschulplanung, der Landesplanung und der Finanzplanung sowie die Frauenförderpläne zu beachten. Zielvorgaben können sektoral oder regional gemacht werden; sie sind mit den Leitungen der betroffenen Hochschulen und mit den Vertretungen der jeweiligen Gruppen frühzeitig zu erörtern.

(3) Die Strukturpläne in den Hochschulen geben die in den Fachgebieten und wissenschaftlichen Einrichtungen vorhandenen Personal- und Sachmittel und die beabsichtigte Entwicklung an. Sie stellen die Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte in den Fachgebieten sowie den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen dar; sie ordnen die Personal- und Sachmittel den Schwerpunkten zu und legen die zur Verwirklichung der Entwicklungsplanung erforderlichen Verfahrensschritte fest.

(4) Die in einem Fachgebiet in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an die Leitung der Hochschule darzustellen; diese kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets sind zu befristen. Sie können in Ausnahmefällen auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

§ 95

Zielvereinbarungen

Hochschule und Ministerium können für eine mehrjährige Entwicklung Zielvereinbarungen treffen. Gegenstand der Zielvereinbarung können insbesondere Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der Forschungskapazität, Förderung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehende Finanzrahmen sein. Die Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und ist zu veröffentlichen.

§ 96

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium anordnen, daß sie rückgängig gemacht werden.

(2) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht,

kann das Ministerium anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlassen.

(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisung ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht nach, kann das Ministerium

1. im Fall des Abs. 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

§ 97

Genehmigung und Anzeigepflicht

(1) Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen:

1. die Grundordnung und die Prüfungsordnungen einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen,
2. die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen und medizinischen Einrichtungen,
3. die Einführung und die Einstellung von grundständigen Studiengängen, soweit dies nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen nach § 95 ist.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn die beschlossene Regelung

1. nicht die Gewähr für gleichwertige Studienbedingungen und -abschlüsse bietet,
2. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Bund oder anderen Ländern gefährdet,
3. mit der Hochschulplanung oder einer Zielvereinbarung nicht in Einklang steht.

(3) Aus den in Abs. 2 genannten Gründen kann das Ministerium die Hochschule auffordern, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere Maßnahmen nach Abs. 1 innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu treffen; § 96 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Inkrafttreten Allgemeiner Bestimmungen für Prüfungsordnungen geht die Zuständigkeit für die Genehmigung von Diplom- und Magisterordnungen auf die Leitung der Hochschule über.

(5) Beim Ministerium anzuzeigen sind die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, die Studienordnungen, die Geschäftsordnung für die Gremien und die Benutzungsordnung. Die getroffenen Entscheidungen treten drei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt; Abs. 2 gilt entsprechend.

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

§ 98

Studentenschaft

(1) Die Studierenden einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen wird. Sie trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Befugnisse der Fachschafftsräte.

(3) Die Studentenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

§ 99

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder und Wahrnehmung ihrer Belange in Hochschule und Gesellschaft,
2. Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 3,
3. Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins und des Eintretens der Studierenden für Menschen- und Bürgerrechte im demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
4. Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen den Studierenden,
5. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,

6. Unterstützung kultureller, musischer und sportlicher Interessen der Studierenden.

(3) Die Studentenschaft und ihre Organe können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen fördern. Diskussionen und Veröffentlichungen nach Satz 1 sind von Verlautbarungen der Studentenschaft und ihren Organen deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu nennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 100

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Das Studentenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung kann dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung der Studentenschaft vor der Entscheidung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses.

(6) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß, den Ältestenrat und den Rechnungsprüfungsausschuß. Die Wahlen zum Studentenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen. Die Wahlunterlagen werden von der Hochschule bereitgestellt und entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule versandt.

(7) § 9 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft entsprechend.

§ 101

Fachschaften

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat; die Satzung kann vorsehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Fachschaftsrat gewählt wird. Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz, die insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung nimmt.

(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gilt § 100 Abs. 6 entsprechend.

(4) § 9 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Fachschaften entsprechend.

§ 102

Haushalt

Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind. Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Dieser kann die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter mit der Prüfung beauftragen.

§ 103

Rechtsaufsicht

Die Leitung der Hochschule übt die Rechtsaufsicht aus und genehmigt die Satzung und die Beiträge; § 96 gilt entsprechend. Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält. Verwenden Organe der Studentenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig, kann die Aufsichtsbehörde befristet die von der Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügun-

gen dieser Organe über die Mittel der Studentenschaft untersagen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

§ 104

Genehmigungen

(1) Die Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an den in § 15 genannten Zielen ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Studienbewerberinnen und -bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
4. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen des Landes gefordert werden,
6. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, der den Umfang der Lehrverpflichtungen und den Anspruch auf Urlaub festlegt,
7. die Vergütung hinter derjenigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen des Landes unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs der Lehrverpflichtungen nicht wesentlich zurückbleibt,
8. eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Leistungen der Angestelltenversicherung entspricht und
9. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Die Führung der Bezeichnung Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen durch eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt

sind und das Ausbildungsziel dem einer Hochschule des Landes vergleichbar ist.

§ 105

Anerkennung

(1) Das Ministerium kann einer Einrichtung des Bildungswesens die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule verleihen, wenn sie dauernd die Gewähr dafür bietet, daß sie die an entsprechende Hochschulen des Landes gestellten Anforderungen erfüllt und deren Lehrziele am Ende jedes Studienabschnitts erreicht.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, nach den für entsprechende Fachbereiche und Fachrichtungen der Hochschulen des Landes geltenden Vorschriften unter Vorsitz einer vom Ministerium bestellten Prüfungsleitung Hochschulprüfungen durchzuführen; es bestimmt, nach welcher Prüfungsordnung zu verfahren ist. Die Hochschulen können auch eigene Prüfungsordnungen erlassen, die den Prüfungsordnungen des Landes gleichwertig sein müssen und der Genehmigung des Ministeriums bedürfen; § 27 gilt entsprechend.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Verleihung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung zur Folge gehabt hätten.

§ 106

Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen

(1) Die Beschäftigung von Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist von den Trägern oder dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule zu beantragen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Einstellungsbedingungen nach § 76 nicht erfüllt,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. den erteilten Lehrauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Beschäftigungsgenehmigung ist auch zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 nicht erfüllt sind.

(4) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrkräfte einer Hochschule des Landes wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(5) Das Ministerium kann hauptberuflich Lehrenden, die die Voraussetzungen

des § 76 erfüllen, für die Dauer der Beschäftigungsgenehmigung die Bezeichnung „Professorin an ...“ oder „Professor an ...“ (Bezeichnung der nichtstaatlichen Hochschule) verleihen. Das Ministerium kann gestatten, daß die Bezeichnung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weitergeführt wird.

(6) Lehrbeauftragte müssen die Anforderungen erfüllen, die die Hochschulen des Landes stellen; Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 107

Honorarprofessorinnen und -professoren

Das Ministerium kann Personen die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder künstlerische Leistungen erbracht haben; § 88 Abs. 2 findet Anwendung. Das Vorschlagsrecht hat das Hochschulgremium, das die Aufgaben des Senats einer Hochschule des Landes wahrnimmt.

§ 108

Staatliche Finanzhilfe

Das Land kann Trägerinnen und Trägern staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen Beihilfen zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte gewähren, wenn

1. ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
2. der anerkannte Studiengang in Übereinstimmung mit der Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes steht,
3. die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllt sind und
4. für einen Teil der besonders befähigten Studierenden Stipendien vorgesehen sind.

Die Höhe der Finanzhilfe und die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen. Eine Vereinbarung, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Zuwendungen festlegt, bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 109

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung mit dem Sitz in Hessen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt, sie hierbei ohne Genehmigung als Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen bezeichnet oder eine Hochschule ohne Anerkennung als staatlich anerkannte Hochschule betreibt,

2. entgegen § 106 Abs. 1 Satz 1 an einer nichtstaatlichen Hochschule ohne Genehmigung Lehrende beschäftigt,

3. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ELFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 110

Experimentierklausel

Die Grundordnung kann für die zentrale Ebene und den Fachbereich Leitungs- und Organisationsstrukturen vorsehen, die vom Vierten Abschnitt abweichen. In Kollegialorganen muß eine den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechende Vertretung der Gruppen gewährleistet sein.

§ 111

Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

(1) Dem Senat der Fachhochschule Wiesbaden gehört die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein oder ein von der Direktorin oder dem Direktor beauftragtes Mitglied des Direktoriums der Forschungsanstalt mit beratender Stimme an.

(2) Nehmen Angehörige der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten an der Fachhochschule Wiesbaden Lehraufgaben wahr, gehören sie je nach Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zur Professorengruppe oder zu den wissenschaftlichen Mitgliedern.

§ 112

Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –

Die Stadt Frankfurt am Main ist befugt, die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule – als eigene Kunsthochschule zu betreiben. Die §§ 105 Abs. 2, 106 und 107 finden Anwendung.

§ 113

Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen

Die Verträge mit den Kirchen und die Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen bleiben unberührt. Für die Anerkennung als staatlich anerkannte Hochschule gelten die §§ 105 und 107 bis 109 entsprechend.

§ 114

Neuwahlen

(1) Die erstmaligen Wahlen zu den Kollegialorganen nach diesem Gesetz finden spätestens im Wintersemester 1999/2000 statt. Mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten gemäß Abs. 2 bleiben die Zuständigkeiten der bisherigen Kollegialorgane bis zur konstituierenden Sitzung der gemäß Satz 1 gewählten Kollegialorgane bestehen. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in diesen Organen verlängern sich entsprechend. Können freiwerdende Sitze nicht durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter besetzt werden, finden Nachwahlen statt. Das Verfahren legt die Kanzlerin oder der Kanzler unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 fest.

(2) Die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann nur durch den nach diesem Gesetz zuständigen und gewählten Senat gemäß § 38 Abs. 4 oder durch das in der Grundordnung gemäß § 110 bestimmte Organ erfolgen. Sie muß im Falle des Ablaufes der Amtszeit gemäß Abs. 3 spätestens bis zum 31. Juli 2000 erfolgen.

(3) Läuft die Amtszeit einer Präsidentin oder eines Präsidenten ab, bevor eine Wahl nach diesem Gesetz möglich ist, so kann das bisher zuständige Kollegialorgan mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten in geheimer Abstimmung die Amtszeit bis zur Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten verlängern. Die Verlängerung der Amtszeit bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

§ 115²⁾Fortbestehen und Aufhebung
bisherigen Rechts

(1) Die §§ 79 und 81 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), treten mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft.

(2) Die §§ 14 und 14 a des Hochschulgesetzes finden bis zum Inkrafttreten einer Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes an der jeweiligen Hochschule weiter Anwendung.

(3) § 11 Abs. 3 und 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) findet auf Präsidenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierend, weiter Anwendung.

(4) § 27 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), tritt mit Ablauf des Jahres 2000 außer Kraft.

(5) Der Zweite und Dritte Abschnitt des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 349) finden nach Maßgabe des § 114 bis zur konstituierenden Sitzung der

nach diesem Gesetz gewählten Kollegialorgane, längstens bis zum 31. März 2000, weiter Anwendung. Im übrigen werden diese Gesetze sowie das Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) aufgehoben.

§ 116

Gebührenfreiheit

Die Hochschulen und Studentenschaften sind von der Zahlung der Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.

§ 117

Ministerium

Ministerium nach diesem Gesetz ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Artikel 2³⁾**Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Förderung von
Nachwuchswissenschaftlern**

Das Hessische Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 189), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch die Worte „nach der jeweiligen Promotionsordnung dazu Berechtigten“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. während einer das Promotionsvorhaben beeinträchtigenden Berufstätigkeit,“.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „durch einen Professor“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „des betreuenden Professors“ durch die Worte „des Betreuers“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Dabei ist das Einkommen des Stipendiaten zu berücksichtigen.“
8. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Stipendiaten können Kinderbetreuungskosten, Reisekosten sowie Sachkosten mit Ausnahme von Druckkosten erstattet werden.“
9. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Universitäten“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Der Kultusminister“ durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

²⁾ Ändert und hebt auf 70-79, 70-80, 70-81, 70-82
³⁾ Ändert GVBl. II 70-125

11. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und seines Ehegatten“ gestrichen.
12. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und das seines Ehegatten“ gestrichen.
13. In § 9 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „durch einen Professor“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 2)“ ersetzt.
14. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Der Kultusminister“ durch die Worte „Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

Artikel 3

Eingliederung der Studienkollegs für ausländische Studierende

(1) Das Studienkolleg in Darmstadt wird der Technischen Universität Darmstadt, das Studienkolleg in Frankfurt am Main der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und das Studienkolleg in Gießen der Philipps-Universität Marburg als zentrale technische Betriebseinheit eingegliedert.

(2) Die Bediensteten in den Studienkollegs gelten als zu der Hochschule versetzt, in die das Studienkolleg eingegliedert ist.

Artikel 4¹⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Oberassistenten“ gestrichen.
2. § 198 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„soweit im Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“
3. In § 199 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gleiches gilt für“ durch die Worte „hierzu gehören auch“ ersetzt.
4. In § 199 Abs. 3 wird das Wort „Oberassistenten“ gestrichen und das Wort „Universitätsgesetzes“ durch die Worte „Hessischen Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5²⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule Fulda“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule Fulda“ ersetzt,
2. in der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) die Amtsbezeichnungen
 - „Rektor
 - der Fachhochschule Darmstadt,
 - der Fachhochschule Frankfurt am Main,
 - der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
 - der Fachhochschule Wiesbaden“
 durch die Amtsbezeichnungen
 - „Präsident
 - der Fachhochschule Darmstadt,
 - der Fachhochschule Frankfurt am Main,
 - der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
 - der Fachhochschule Wiesbaden“
 ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnungen
 - „Präsident
 - der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
 - der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main“
 eingefügt.

Artikel 6³⁾

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

§ 24 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), erhält folgende Fassung:

„§ 76 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) gilt entsprechend.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 57 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 58 bis 65 tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. November 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20
²⁾ Ändert GVBl. II 323-59
³⁾ Ändert GVBl. II 70-92

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.